

Satzung der Stadtwerke Bad Oeynhausen (AöR)
über die Kostendeckung der Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung)
vom 18.12.2008
in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 19.12.2017

§ 1
Benutzungsgebühren

- (1) Zur Deckung der Kosten der Abfallentsorgung in der Stadt Bad Oeynhausen werden Benutzungsgebühren erhoben.
- (2) Die Benutzungsgebühr beträgt jährlich:
- | | |
|--|---------------|
| a) für jedes 80-l-Restmüllgefäß | 82,65 Euro |
| für jede 80-l-Biotonne | 55,88 Euro |
| bei 14tägiger Entleerung | |
| b) für jedes 120-l-Restmüllgefäß | 123,98 Euro |
| für jede 120-l-Biotonne | 83,81 Euro |
| bei 14tägiger Entleerung | |
| c) für jedes 240-l-Restmüllgefäß | 247,96 Euro |
| für jede 240-l-Biotonne | 167,63 Euro |
| bei 14tägiger Entleerung | |
| d) für jedes 80-l-Restmüllgefäß | 66,12 Euro |
| für jedes 120-l-Restmüllgefäß | 99,18 Euro |
| bei 4-wöchentlicher Entleerung | |
| e) für jeden 1.100-l-Müllgroßbehälter (Restmüll) | |
| - bei 14tägiger Entleerung | 1.136,47 Euro |
| - bei wöchentlicher Entleerung | 2.272,94 Euro |
| - bei 2 x wöchentlicher Entleerung | 4.545,90 Euro |
- Bei den Eigentümern von 1.100-l-Müllgroßbehältern reduziert sich die Benutzungsgebühr um die Mehrkosten von 24,02 Euro pro Gefäß und Jahr.
- (3) Die Gebühr für einen Müllbeistellsack (70 l) beträgt je Stück einschließlich Abfuhr
- | | |
|--|-----------|
| | 2,50 Euro |
|--|-----------|
- (4) Die Gebühren für Sonderleistungen betragen:
- | | |
|---|-----------|
| a) Sperrgutabfuhr | |
| für 0,5 cbm oder 50 kg | |
| eine Wertmarke in Höhe von | 6,00 Euro |
| b) Abholung von Kühlgeräten und Elektrogroßgeräten | |
| (wie z.B. Wasch-, Spülmaschinen, Fernseher, Monitore) | |
| je Gerät | 6,00 Euro |

(5) Die Gebühren für die Anlieferung von Abfällen am Recyclinghof betragen:

a) Grünabfall, Restmüll, Altholz, Bauschutt

	Grünabfall	Restmüll	Altholz	Bauschutt
Kleinstanlieferung ein Müllsack bis max. 120 l bzw. ein Sperrgutteil bis 0,5 cbm	----- -	5,00 €	----- -	-----
Pauschale 1 PKW mit Ausnahme deren Kombiversion, die gemäß der Veröffentlichung des Kraftfahrtbundesamtes den Segmenten Mini, Kleinwagen, Kompaktklasse, Mittelklasse, Obere Mittelklasse, Oberklasse und Sportwagen zugeordnet sind, sowie der Standardkofferraum (Rückbank nicht umgelegt, keine ausgebauten Sitze, keine außenliegenden Aufbauten) von SUVs, Mini-Vans sowie der Kombiversionen o.g. PKW	2,50 €	10,00 €	5,50 €	2,50 €
Pauschale 2 PKW, die gemäß der Veröffentlichung des Kraftfahrtbundesamtes den Segmenten Großraum-Vans, Geländewagen, Utilities, Wohnmobile zugeordnet sind, Anhänger sowie PKW, die nicht in die Pauschale 1 fallen, mit einer Zuladung bis 200 kg	5,00 €	17,00 €	11,00 €	5,00 €
Verwiegung ab 200 kg	50,00 €/t	170,00 €/t	110,00 €/t	25,00 €/t

b) Altreifen 3,50 €/Stück (PKW-Reifen mit und ohne Felge)

(6) Grundlage für die Zuordnung der PKW hinsichtlich der Pauschalabrechnung bzw. Verwiegung ist die Veröffentlichung des Kraftfahrtbundesamt (Bestand von Personenkraftwagen nach Segmenten und Modellreihen) in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 2

Gebührensschuldner, Gebührenpflicht

- (1) Gebührensschuldner sind die nach § 6 der Abfallentsorgungssatzung der Stadtwerke Bad Oeynhausen in ihrer jeweiligen Fassung zur Benutzung verpflichteten Grundstückseigentümer und die nach § 23 Gleichgestellten. Mehrere Verpflichtete sind Gesamtschuldner.
- (2) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des auf den Anschluss folgenden Monats. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem der Abfallbehälter schriftlich abgemeldet wird.
- (3) Mit dem Übergang der Rechte an einem Grundstück entsprechend §§ 6 und 23 der Satzung über die Abfallentsorgung und den sich daraus ergebenden Verpflichtungen tritt der Anschlusspflichtige in alle Rechte und Pflichten des Bisherigen ein. Unterbleibt die rechtzeitige Mitteilung nach § 18 Abs. 1 der Satzung Abfallentsorgungssatzung der Stadtwerke Bad Oeynhausen schuldhaft, so haftet der Verpflichtete für die Abfallentsorgungsgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei den Stadtwerken Bad Oeynhausen entfallen.

§ 3 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die nach § 1 Abs. 2 zu entrichtende Benutzungsgebühr wird von den Stadtwerken Bad Oeynhausen durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig; gibt der Gebührenbescheid andere Fälligkeitstermine an, so gelten diese. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden.
- (2) Die Gebühr für einen Müllbeistellsack wird bei Aushändigung des Leersackes erhoben.
- (3) Die Gebühren für die Sperrmüllabfuhr und für die Abholung von Elektrogroßgeräten sind durch den Erwerb von Wertmarken zu entrichten.

§ 4 Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

- (1) Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW.
- (2) Das Verfahren bei Verwaltungsstreitigkeiten richtet sich nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Kostendeckung der Abfallentsorgung in der Stadt Bad Oeynhausen vom 20.03.1995 außer Kraft.

Hinweis:

Die 5. Änderungssatzung tritt am 01.07.2014 in Kraft.

Die 6. Änderungssatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.